



orka Newsletter | Arbeitsrecht

Mehrfaches Wahlrecht für Matrix-Führungskräfte

Nach neuester BAG-Rechtsprechung können Führungskräfte in Matrix-Strukturen in mehreren Betrieben wahlberechtigt sein. Wir erklären, wie die Entscheidung einzuordnen ist und welche Konsequenzen sie für die Betriebsratswahlen 2026 hat.

Die Wahlberechtigung für den Betriebsrat richtet sich nach § 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Danach sind „alle **Arbeitnehmer des Betriebs**, die das 16. Lebensjahr vollendet haben“, wahlberechtigt. Für die Wahlberechtigung kommt es darauf an, dass die betreffende Person Arbeitnehmer des Betriebes ist, diesem also „angehört“. Dass diese Bestimmung in der Praxis nicht immer einfach ist, zeigt der Sachverhalt, den das Bundesarbeitsgericht (BAG) vor kurzem zu entscheiden hatte (Beschl. v. 22.05.2025 – 7 ABR 28/24, bislang vorliegend als Pressemitteilung, angekündigt im Volltext für Juli/August 2025).

Die Arbeitgeberin, ein Unternehmen der IT-Branche, organisiert ihre Unternehmensbereiche (z.B. HR, Sales, Consulting) innerhalb einer betriebsübergreifenden, unternehmensinternen Matrix-Struktur. Hierunter ist eine Führungsstruktur zu verstehen, in der Führungskräfte Mitarbeiter bereichsbezogen in mehreren Betrieben betriebsübergreifend führen. Im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um leitende Angestellte im Sinne des § 5 BetrVG.



Betriebszugehörigkeit nicht nur im „Stammbetrieb“?

Der Wahlvorstand des Betriebs Region Süd ("Betrieb Süd") hatte im Rahmen der Betriebsratswahlen 2022 die 128 Matrix-Führungskräfte, die „von außen“ in den Betrieb hineinwirkten, als wahlberechtigt eingestuft und diese auf die Wählerliste genommen. Dies geschah, obwohl sie einem anderen "Stammbetrieb" zugeordnet waren und ihren regelmäßigen Arbeitsplatz räumlich außerhalb der Region Süd hatten. Nach Ansicht des Wahlvorstandes waren sie im Betrieb Süd dennoch wahlberechtigt, weil sie innerhalb der Matrix-Struktur gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeitern des Betriebs Süd ein **fachliches Weisungsrecht** ausübten.

Die Arbeitgeberin hatte daraufhin die Wahl angefochten und dies darauf gestützt, dass die Führungskräfte nicht dem Betrieb Süd angehörten. Denn sie würden nicht über ein erhebliches disziplinarisches Führungsverhalten in Bezug auf die von ihnen geführten Arbeitnehmer verfügen.

Nachdem das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg der Arbeitgeberin im Ergebnis Recht gegeben und die Wahl für unwirksam erklärt hatte (Beschl. v. 13.06.2024, Az. 3 TaBV 1/24), hob das BAG die Entscheidung auf und wies den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung zurück. Die Wahlberechtigung knüpfe an die Betriebszugehörigkeit an, die durch die **Eingliederung** in die Betriebsorganisation begründet werde. Es sei möglich, dass Matrix-Führungskräfte in mehrere Betriebe eingegliedert und somit dort auch jeweils wahlberechtigt seien.

„Ein Arbeitnehmer, der mehreren Betrieben desselben Unternehmens angehört, hat bei der Wahl des Betriebsrats in sämtlichen dieser Betriebe das aktive Wahlrecht.“¹

Unterschiedliche Rechtsauffassungen der Landesarbeitsgerichte

Von den Landesarbeitsgerichten war die Frage zuvor unterschiedlich beurteilt worden:

Das LAG Baden-Württemberg, dessen Entscheidung dem BAG zur Überprüfung vorlag, hatte entschieden, dass die Matrix-Führungskräfte nicht zusätzlich in dem Betrieb, in dem sie nur Führungsaufgaben wahrnehmen sondern regelmäßig nur in

¹ Pressemitteilung des BAG, [Betriebsratswahl - aktives Wahlrecht von Führungskräften in mehreren Betrieben bei einer unternehmensinternen Matrix-Struktur - Das Bundesarbeitsgericht](#), abgerufen am 24. Juni 2025.



ihrem "Stammbetrieb" wahlberechtigt seien. Indem die Führungskräfte mit den im Betrieb tätigen Arbeitnehmern zusammenarbeiteten und damit ihre fachlichen Weisungsbefugnisse auch tatsächlich wahrnehmen würden, seien sie zwar auch in diesen Betrieb eingegliedert im Sinne des § 99 BetrVG. Dies sei aber unerheblich für die Frage, ob sie dort auch wahlberechtigt seien. In § 7 BetrVG sei nur von "Arbeitnehmern des Betriebs" die Rede. Der von der Rechtsprechung im Rahmen von § 99 BetrVG verwendete Begriff der Eingliederung sei nicht deckungsgleich mit § 7 BetrVG.

Demgegenüber hatte das LAG Hessen entschieden, dass Matrix-Führungskräfte zusätzlich in dem Betrieb wahlberechtigt sein können, in dem sie Führungsaufgaben wahrnehmen (Beschl. v. 22.01.2024, Az. 16 TaBV 98/23). Dort würden sie den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs verfolgen und dies sei ausschlaggebend für ihre Eingliederung. Eine solche Eingliederung im Sinne des § 99 BetrVG gelte auch in Bezug auf die Wahlberechtigung nach § 7 BetrVG.

Ähnlich entschied auch das LAG München und sprach den Matrix-Führungskräften ein mehrfaches Wahlrecht zu (Beschl. v. 22.05.2024, Az. 11 TaBV 86/23). Entscheidend sei, dass der Arbeitnehmer den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs verfolge. Dies sei bei einer Matrix-Führungskraft auch in den Betrieben der Fall, in denen sie anderen Arbeitnehmern gegenüber fachlich weisungsberechtigt sei.

Durch die Entscheidung des BAG steht nun fest: Ausschlaggebend für die Wahlberechtigung ist die Eingliederung des Arbeitnehmers in die Betriebsorganisation. Dass ein Arbeitnehmer in komplexen Matrix-Strukturen in mehrere Betriebe eingegliedert ist, steht dem nicht im Wege.

Kuriose Folgen der mehrfachen Betriebszugehörigkeit

Durch die Anerkennung der mehrfachen Wahlberechtigung durch das BAG können Matrix-Führungskräfte nun in mehreren Betrieben Einfluss auf die Zusammensetzung der Betriebsräte nehmen. Auch im Gesamt- und Konzernbetriebsrat werden ihre Interessen damit **überproportional vertreten**. Schließlich bestimmt sich die Anzahl der Stimmen eines Gesamt- bzw. Konzernbetriebsratsmitglieds danach, wie viele wahlberechtigte Arbeitnehmer in den Betrieben vorhanden sind, die derjenige Repräsentant vertritt, §§ 47 Abs. 7, 55 Abs. 3 BetrVG.

Da dies Arbeitnehmern ohne Matrix-Funktion nicht möglich ist, könnte darin ein Verstoß gegen das auch im Betriebsverfassungsrecht geltende Repräsentations- und Demokratieprinzip liegen. Dadurch wird nicht nur der Grundsatz "one man, one vote" in der betriebsverfassungsrechtlichen Repräsentation in Frage gestellt,

sondern auch die Grundvorstellung des BetrVG, dass ein Arbeitnehmer einem und nicht mehreren Betrieben angehören kann und soll.

Als Folge der BAG-Entscheidung ergeben sich Kuriositäten und es stellen sich viele ungelöste Rechtsfragen. So könnte eine Matrix-Führungskraft eines Unternehmens mehreren Betriebsräten angehören, da die Wählbarkeit gemäß § 8 BetrVG mit der Wahlberechtigung gemäß § 7 BetrVG "Hand in Hand" geht. Offen ist auch, welche Betriebsvereinbarungen für Matrix-Führungskräfte jeweils gelten und welcher Betriebsrat bei einer Kündigung anzuhören wäre.

Das Mehrfach-Wahlrecht kann außerdem – und das ist nicht nur in der aktuellen Wirtschaftssituation äußerst problematisch – zu **weiteren Kosten für Arbeitgeber** führen. Durch das Hinzutreten doppelt Wahlberechtigter können Schwellenwerte überschritten werden: So kann sich die Anzahl der Betriebsratsmitglieder erhöhen, die auf Kosten des Arbeitgebers geschult und für ihr Amt freigestellt werden müssen.

Viele Unklarheiten vor den Betriebsratswahlen 2026

Die turnusmäßigen Betriebsratswahlen stehen im Frühjahr 2026 an. Das BAG hat das Tor zur weiten Einbeziehung von Führungskräften aufgestoßen. Wahlvorstände müssen nun betriebsübergreifend planen. Abzuwarten bleibt, ob in der noch ausstehenden Begründung der BAG-Entscheidung relevante Anschlussfragen

beantwortet werden. Im Sinne der Rechtsanwender wäre das jedenfalls erforderlich.

Denn was z.B. genau mit der "Eingliederung" der Arbeitnehmer gemeint ist, lässt sich der aktuell die Entscheidung flankierenden Pressemitteilung des BAG nicht entnehmen. Ob Matrix-Führungskräfte anderer Unternehmen oder solche, die im Ausland tätig sind, bei den nächsten Betriebsratswahlen wahlberechtigt sind, bleibt offen. Möglicherweise wird sich das BAG dazu in der Entscheidung im Rahmen eines „obiter dictum“ einlassen, weil beide Fragen im konkreten Fall nicht zur Entscheidung anstanden.

Die Entscheidung des BAG zeigt, wie schwierig es ist, moderne Unternehmensstrukturen in einer dezentralisierten und digitalisierten Arbeitswelt mit den Instrumentarien des aus dem Jahre 1972 stammenden BetrVG zu erfassen. Es bedarf einer weitsichtigen Rechtsprechungslinie, die Folgeprobleme im Blick behält. Bis dahin bleibt die korrekte Zuordnung von Matrix-Führungskräften zu Betrieben und Wahllisten eine **Einzelfallentscheidung**, die nun mit einem „erweiterten Augenmaß“ vorgenommen werden muss.²

² Dieser Beitrag ist in einer ähnlichen Version bereits bei Legal Tribune Online erschienen, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bag-7abr2824-betriebsrat-wahlen-matrix-fuerungskraefte-eingliederung-mit-bestimmung>.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Guido Matthey
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-406
guido.matthey@orka.law



Terese Heiter
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-400
terese.heiter@orka.law

An aerial photograph of a road with several runners. One runner in a pink top and black shorts is in the upper center. Below them, two other runners in black athletic wear are visible, one in the lower center and one in the lower right. The road has white lane markings.

One Team.
One Goal.